



Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Eberbach

Dr. Max Schulz (1.Vors.)
Baumgartenweg 3
69429 Waldbrunn
schulzbm@t-online.de
Tel. 06274/6944

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn
Stadtverwaltung Eberbach
Bauverwaltung
Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

**Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn
-Windenergie- nach § 5 Abs. 2b BauGB
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Gruppe Eberbach

27.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Gruppe Eberbach dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Offenlegung eine Stellungnahme zu den vorliegenden Planungen abzugeben. Der NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald als übergeordnete Organisation schließt sich dieser Stellungnahme in vollem Umfang an.

Die auf dem Gebiet der vVG Eberbach-Schönbrunn vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen (WEA) liegen ausschließlich in großflächigen, geschlossenen Waldgebieten auf weithin sichtbaren und landschaftsprägenden Bergrücken des Odenwaldes, die wenig erschlossen sind.

Durch die Auflösung der geschlossenen Waldstruktur durch die WEA und die dazugehörige Infrastruktur wird das Waldökosystem nachhaltig beeinträchtigt. Naturferne, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten daher bevorzugt werden.

Bei der Bundesversammlung 2016 hat der NABU Forderungen zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie aufgestellt. Der NABU fordert dabei u.a., dass die Naturverträglichkeit als politisches und planerisches Leitbild in den Windenergieausbau integriert wird und bei der Wahl der Standorte leitendes Kriterium ist.

Natura 2000- und Naturschutzgebiete sollen Ausschlussgebiete sein, ebenso naturnahe Wälder, über 100 Jahre alte Laub- und Mischwälder, Wälder in großen unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen sowie Dichtezentren windenergiesensibler Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse.

WEA in Landschaftsschutzgebieten werden zudem sehr kritisch gesehen.

Im Bundesnaturschutzgesetz steht bei § 1 u.a.: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad, insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen“.

Das betrifft in Eberbach und dem gesamten Odenwald vor allem die sich langsam entwickelnde, stark gefährdete Schwarzstorchpopulation und viele Fledermausarten.

Weiterhin steht unter § 1: „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren“.

Die vier im Vorentwurf empfohlenen Konzentrationszonen liegen in Landschaftsschutzgebieten und im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Zwei (Hohe Warte, Brombach Nord) sind FFH-Gebiete, eines (Augstel) ist ein Faktisches Vogelschutzgebiet.

Diese Schutzgebietskulisse weist auf die hohe Bedeutung dieser Waldgebiete für Naturhaushalt und die menschliche Erholung hin.

Nachfolgend möchten wir Angaben zu einigen uns sehr wichtig erscheinenden Abschnitten machen. (es wird Bezug genommen auf die entsprechenden Kapitel der Begründung zum Plankonzept).

7.1.4 Arten- und Biotopschutz

8.1.4 Tiere und Pflanzen

Bei den in dem Vorentwurf empfohlenen Konzentrationszonen, welche in Natura 2000 Gebieten liegen, werden durch die Errichtung und den Betrieb von WEA der Erhaltungszustand, das Erhaltungsziel und der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt. Betroffen sind hier neben anderen geschützten Arten vor allem verschiedene Fledermausarten sowie Anhang 1 Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan.

Vor der Fertigstellung des TFNP ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Dazu gehört eine eingehende artenschutzrechtliche Untersuchung und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz jedes Standortes.

Die dazu notwendigen, qualitativ hochwertigen Fachgutachten sollten von den Genehmigungsbehörden vergeben werden. Ist das nicht möglich, sind die von den Investoren eingereichten naturschutzfachlichen Gutachten durch die Behörden zu überprüfen.

Wir möchten folgende im Vorentwurf auf Seite 22 gemachte Aussage zitieren:

„Die Planungsträger müssen im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Festlegungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden“. Bei dieser Beurteilung wäre nach unserer Meinung die Berücksichtigung der bereits bei einigen Standorten vorhandenen Gutachten (siehe Literaturliste im Anhang) hilfreich. Diese Berücksichtigung vermissen wir im vorliegenden Entwurf.

Bevor das Planungsverfahren intensiviert wird, sollten bereits im Vorfeld erkennbar artenschutzrechtlich kritische Standorte erst gar nicht in die Planung aufgenommen werden.

8.1.7 Landschaftsbild und 8.1.8 Landschaftsschutzgebiete

Die vier im Vorentwurf empfohlenen Konzentrationszonen für die Windkraft liegen in Landschaftsschutzgebieten und im Naturpark Neckartal-Odenwald, dessen große Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr besonders zu berücksichtigen ist.

Naturparkflächen, die auch als LSG ausgewiesen sind, unterliegen den Regelungen dieser spezielleren Schutzform.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für WEA gilt.

Wesentlicher Schutzzweck der LSG-Verordnungen ist der Schutz des Landschaftsbildes, des Landschaftscharakters, der Eigenart der natürlichen Landschaft und des Naturhaushaltes.

Die empfohlenen Konzentrationszonen verändern, bedingt durch die Größe der WEA und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, nachhaltig das Landschaftsbild mit seinem hohen Naturerlebnis- und Erholungswert.

Durch den Bau und den Betrieb der WEA wird der Naturhaushalt geschädigt, da geschützte, Arten wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Waldschnepfe und viele Fledermausarten sowohl durch Kollisionen als auch durch den Verlust von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten gefährdet sind.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen ist somit mit dem Schutzzweck und den Verbotsbestimmungen nach § 4 der LSG-Verordnungen nicht vereinbar.

Eine Änderung der LSG-Verordnungen muss deshalb vor der Verabschiedung des TFNP erfolgen.

Die empfohlenen Konzentrationszonen in Eberbach können nach unserer Meinung nicht losgelöst von Windkraftplanungen in angrenzenden Landkreisen, auch im grenznahen Südhessen, gesehen werden.

Bei Schutzgebieten, die an Eberbach angrenzen, ist es notwendig, die Einflüsse, die ausgehend von den Konzentrationszonen in Eberbach auf diese Schutzgebiete einwirken, zu prüfen.

Alle geplanten und bereits vorhandenen Windkraftstandorte im südlichen Odenwald sollten in ihrer Gesamtheit auf ihren Einfluss auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung dieser Landschaft und auf die Populationen windkraftsensibler Arten, die wie der Schwarzstorch auf großräumig nutzbare Nahrungs- und Brutgebiete angewiesen sind, überprüft werden.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, halten wir eine umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung vor einer Verabschiedung des TFNP für notwendig.

9.1 Leitvorstellung

Bei den aufgeführten Leitsätzen, die im Abwägungsprozess als Grundlage für eine möglichst umweltverträgliche Ausweisung von Standorten von Bedeutung sind, vermissen wir Aussagen zum Natur- und Artenschutz, die nach unserer Meinung unbedingt zu beachten sind.

Beurteilung der einzelnen empfohlenen Konzentrationszonen:

Standort 1 Hohe Warte

Der Standort liegt in einem FFH- und einem Landschaftsschutzgebiet. Nördlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Südhessischer Odenwald“ an. Aussagen zu den Schutzgebietsarten finden sich in den vorhergehenden Abschnitten unserer Stellungnahme.

Es handelt sich bei der Hohen Warte um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet auf einem landschaftsprägenden Bergrücken mit Vorkommen windkraftrelevanter Arten.

Ein großes, artenreiches Fledermausvorkommen ist nachgewiesen. Das Fledermausgutachten (NAGEL 2013) führt 16 Fledermausarten an, von denen 8 windschlaggefährdet sind.

Auf der angrenzenden Sensbacher Höhe (Vogelschutzgebiet) wurden windkraftgefährdete Vogelarten festgestellt (BERND 2016). Ebenso wurde die Bedeutung dieses Bereiches für den Vogelzug nachgewiesen (ROHDE 2015). Diese Erkenntnisse lassen sich durchaus auf die unmittelbar angrenzende Hohe Warte übertragen.

Zurzeit laufende Untersuchungen (BERND 2017) und eigene Beobachtungen im Bereich der Hohen Warte lassen auf Brutplätze und intensive Raumnutzung windkraftsensibler Arten schließen.

So bestehen mindestens je ein Brutrevier von Rotmilan, Wespenbussard und Kolkrabe. Die Hohe Warte ist Teil mindestens eines Schwarzstorchreviers. Balzflüge und Flüge über die Hohe Warte zu den Nahrungsgebieten lassen eine intensive Raumnutzung erkennen.

Ein in der Nähe brütendes Wanderfalkenpaar jagt dort regelmäßig.

Weitere Bedenken gegen den Standort Hohe Warte bestehen hinsichtlich der schwierigen Erschließung. Bedingt durch die Steilheit des Geländes ist eine Straßenführung notwendig, die zusätzliche massive Eingriffe in die Waldstruktur zur Folge hat.

Die Empfehlung des nördlichen Teilbereichs als Konzentrationszone können wir nicht nachvollziehen, da es nach unserer Meinung bereits in diesem Planungsstadium unüberwindbare Hindernisse für die Realisierung dieses Standortes gibt.

Der NABU hält diesen Standort für ungeeignet und lehnt ihn ab.

Standort 2 Augstel

Der Standort ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Hierzu gelten die Aussagen, die wir bereits an anderer Stelle dieser Stellungnahme gemacht haben.

Der Bereich hat zudem den Status eines Faktischen Vogelschutzgebietes, dessen Angabe wir in der Standortbeschreibung vermissen.

Die Naturschutzverbände haben mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 an das MLR einen Antrag auf Ausweisung eines Vogelschutzgebiets für den Schwarzstorch im badischen Odenwald gestellt. Das in dem Schreiben abgegrenzte Gebiet stellt ohne Zweifel eines der flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die genannten Vogelarten in Baden-Württemberg dar; dies gilt insbesondere für den Schwarzstorch. Nach dem LUBW-Fachkonzept zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg sollen für den Schwarzstorch mehr als 80 % der baden-württembergischen Population innerhalb von ausgewiesenen VSG liegen. Dies ist bisher nicht der Fall. Insofern besteht für Baden-Württemberg in der Tat ein Vollzugsdefizit. Als Flächenbezug für die Festlegung von VSG ist nach zutreffender allgemeiner Auffassung das jeweilige Bundesland heranzuziehen. Dies war bereits bei der Ausweisung der bisherigen VSG Praxis und wurde von der EU-Kommission (nur) in dieser Form anerkannt. Es ist daher für BUND und NABU unstrittig, dass sich die geplante Konzentrationszone Augstel sowie der angrenzende Markgrafental in einem faktischen Vogelschutzgebiet befinden.

Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und diese nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen. (BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - 4 CN 3.13) Wir vertreten somit den Standpunkt, dass vor der endgültigen Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Odenwald" im Bereich seiner voraussichtlichen Abgrenzung (incl. Pufferbereich), keinerlei Konzentrationszonen geplant oder Windenergieanlagen genehmigt werden dürfen.

Im Interesse des weiteren naturverträglichen Ausbaus der Windenergie ist es daher zwingend notwendig, die Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Odenwald" rasch voranzutreiben und somit für eine klare Abgrenzung des Gebietes und eine belastbare Datengrundlage zu sorgen, aufgrund derer Planungen für Windenergieanlagen korrekt abgeprüft werden können.

Wir fügen diesem Schreiben eine konkretisierte Karte mit den Abgrenzungen des Faktischen Vogelschutzgebietes bei, wie sie aus Sicht der Experten des NABU Rhein-Neckar-Odenwald gezogen werden sollten. Innerhalb der äußeren Abgrenzung finden sich drei Kerngebiete, die wir als besonders schutzwürdig ansehen. Die geplante Konzentrationszone Augstel liegt innerhalb eines der Kerngebiete. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die endgültige Abgrenzung erst nach Abschluss der Kartierungen und Ausweisung des Vogelschutzgebietes getroffen werden kann. Daher gilt in unseren Augen ein Veränderungsverbot. Der Bereich sollte nicht überplant werden, um keine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans hervorzurufen.

Beim Augstel handelt sich zusammen mit dem Markgrafenwald um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet auf einem landschaftsprägenden Bergrücken mit Vorkommen zahlreicher windkraftsensibler Arten.

Es besteht ein erhebliches Konfliktpotential bei diesen Arten.

15 Fledermausarten, 7 davon gelten als kollisionsgefährdet, wurden nachgewiesen (TRAUTNER 2013).

Betroffene Vogelarten sind vor allem Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Waldschnepfe.

Die Odenwaldlandschaft rund um den Markgrafenwald und das Augstel mit ihren ungestörten Wäldern und Nahrungsgebieten ist eines der besten Gebiete für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg.

Es bestehen hier mehrere Revierzentren des Schwarzstorches und es wurden zahlreiche Flüge über Markgrafenwald und Augstel beobachtet (ROHDE 2014 und 2015, BAUER und BAUST 2014):

Der Wespenbussard hat um den Markgrafenwald mehrere Reviere besetzt, davon mindestens eines innerhalb der 1000 m Zone.

Der Rotmilan überfliegt regelmäßig den Markgrafenwald und das Augstel. Mehrere Reviere bestehen in der nächsten Umgebung.

Die Kernaussagen dieser Gutachten haben sich in den Folgejahren bestätigt, ebenso bei den laufenden Untersuchungen und eigenen Beobachtungen in der Brutsaison 2017.

Betroffen ist ebenfalls die Population der Waldschnepfe (TRAUTNER 2015). Es kommt hier zu direkten Habitatverlusten durch Baumaßnahmen und Störwirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist anzuzweifeln und müsste vor Beginn des Eingriffes nachgewiesen werden.

Anmerkungen zu der bereits bekannten artenschutzrechtlichen Brisanz des Standortes Augstel fehlen in der Standortbeschreibung völlig.

Der Standort Augstel kann nur in Zusammenhang mit der gesamten Windkraftplanung Markgrafenwald, die seit 2012 läuft und incl. UVP noch nicht abgeschlossen ist, gesehen werden. Darauf wird in der Standortbeschreibung in keiner Weise eingegangen.

Die Gemeinderäte von Eberbach (02.05.2016) und Waldbrunn (18.04.2016) haben mehrheitlich gegen die Windradplanung im Markgrafenwald und dem Augstel gestimmt.

Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat zudem in seinem Schreiben vom 24.05.2016 dem Antrag der Betreiber auf Befreiung von der Verordnung des LSG Neckartal II Eberbach nicht entsprochen.

Aufgrund dieser ablehnenden Entscheidungen können wir nicht nachvollziehen, warum der Standort Augstel in den vorliegenden Vorentwurf erneut aufgenommen wurde.

Wegen der enormen Bedeutung für den Artenschutz hält der NABU den Standort Augstel für ungeeignet und lehnt ihn ab.

Standort 7 Hebert

Dieser Standort liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch hierzu wurden von uns bereits zuvor Aussagen gemacht.

Der Hebert ist ein weithin sichtbarer Bergrücken im kleinen Odenwald, der mehreren windkraftsensiblen Arten Lebensraum bietet.

Fledermausuntersuchungen (NAGEL 2012) ergaben 16 Arten, davon 8 kollisionsgefährdet.

Untersuchungen (Gutachten BERND 2017) und eigene Beobachtungen ergaben erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Betroffen ist der Schwarzstorch, für den der Hebert Teil eines Revieres darstellt.

Über den Bergrücken wurden mehrere Überflüge von und zu Nahrungsgebieten dokumentiert. Dabei gibt es Verbindungen zu Schwarzstorchvorkommen in Südhessen und dem östlichen Odenwald.

Das lässt erkennen, dass die Schwarzstorchvorkommen der Region im Zusammenhang zu sehen sind. Für den Aufbau einer stabilen Population sind, angesichts des großen Aktionsradius der Störche, weiträumig ungestörte Nahrungshabitate und Brutwälder notwendig.

Bei Rotmilan und Wespenbussard wurden Revierzentren auf dem Hebert festgestellt. Dabei beim Wespenbussard mindestens zwei und beim Rotmilan mindestens eines innerhalb des 1000 m Radius.

Der Hebert ist Teil je eines Revieres von Uhu und Wanderfalke.

Diese Beobachtungen wurden in der laufenden Brutsaison bestätigt.

Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lehnt der NABU den Standort Hebert ab.

Standort 10 Brombach Nord

Dieser Standort liegt in einem FFH-Gebiet und einem Landschaftsschutzgebiet.

Nördlich davon liegt in Südhessen die geplante Konzentrationszone Flockenbusch/Auf der Höhe. Auf dieser Fläche wurden bei aktuellen Untersuchungen eine erhebliche Raumnutzung von Schwarzstorch und Rotmilan festgestellt, die bedingt durch die räumliche Nähe auch für den Standort Brombach Nord zu erwarten sind.

Daten über das Vorkommen von Fledermäusen liegen uns nicht vor.

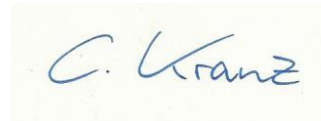
Die Summation der Eingriffe durch WEA auf den Standorten Brombach Nord und Flockenbusch/Auf der Höhe lässt eine erhebliche Beeinträchtigung im FFH-Gebiet erwarten. Eine Ausweisung als Konzentrationszone lehnt der NABU im Hinblick auf das FFH-Gebiet und der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

Standorte 3 Heumatte, 4 Hirschberg, 5 Lautenbach , 6 Bannwaldskopf, 8 Kreuzberg, 9 Schlossberg, 11 Brombach Ost, 12 Brombach Süd

Sämtliche 8 Standorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und überwiegend auch in Nähe oder innerhalb eines FFH-Gebietes. Ohne die zuvor in unserer Stellungnahme erläuterten Kriterien, die zur Ablehnung der Standorte 1, 2, 7 und 10 geführt haben, lassen sich auch die oben genannten 8 Standorte nicht beurteilen. Auch hier würden sich sehr wahrscheinlich Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz ergeben, da die nachgewiesenen windkraftsensiblen Arten auf großräumig nutzbare Nahrungs- und Brutgebiete angewiesen sind und deshalb diese nahegelegenen Gebiete nutzen.

Der Planentwurf empfiehlt zudem für diese Standorte - vor allem aus Gründen des Landschaftsbildes und der Nähe zu Siedlungen- auf eine Ausweisung als Konzentrationszone zu verzichten. Wir schließen uns dieser Empfehlung an und lehnen die Standorte ebenfalls ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Schulz

Christiane Kranz

(Vorsitzender)

(Geschäftsführerin)

NABU Eberbach

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Mf: - Metropolregion Rhein-Neckar
- Untere Naturschutzbehörde
- Kreisforstamt

Anhang:

1. Literaturliste zur NABU-Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie Eberbach 2017
2. Karte NABU RNO: Abgrenzungsvorschlag Vogelschutzgebiet Odenwald

Anhang 1:

**Literaturliste zur NABU-Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans
Windenergie Eberbach 2017**

„Fledermäuse im geplanten Windpark Eberbach Hohe Warte“- NAGEL 2012

„Fledermäuse im geplanten Windpark Hebert bei Eberbach“- NAGEL 2012

Gutachten „Geplanter Windpark im Markgrafenwald Waldbrunn Fledermausuntersuchung“
ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG TRAUTNER 2013

„Die Waldschnepfe Scolopax rusticola im Markgrafenwald Waldbrunn“
ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG TRAUTNER 2015

Gutachten „Saisonales Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch und Wespenbussard im
Markgrafenwald (Odenwald)“- ROHDE 2014

„Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet Markgrafenwald (Odenwald) im Auftrag der
Initiative Hoher Odenwald (IHO)“- ROHDE/HAHL 2015

„Die Sensbacher Höhe (Odenwaldkreis) – ein bemerkenswerter Hotspot für den
Greifvogelzug in Hessen“- ROHDE 2015

„Kartografische Auswertung der Flugbewegungen des Schwarzstorches beobachtet im Jahr
2014.

Auswertung der Raumnutzungsanalyse Juni 2014- August 2014“- BAUER und BAUST 2014

„Artenschutzgutachten Hohe Warte“- in Arbeit, BERND 2017

„Faunistische Untersuchungen in einem europäischen Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher
Höhe unter besonderer Berücksichtigung windkraftsensibler und somit planungsrelevanter
Tierarten mit dem Aufzeigen von Zielkonflikten und Schutzerfordernissen“- BERND 2016

„Avifaunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Ausweisung
von WKA-Flächen am Hebert südlich von Eberbach“- BERND 2017